

BStGer BK_B 132/04 vom 21. Oktober 2004

Bundesstrafgericht, 2004-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_B_132_04

FR: TPF BK_B 132/04 du 21 octobre 2004

IT: TPF BK_B 132/04 del 21 ottobre 2004

Regeste

Beschwerde gegen die Abweisung eines Beweisantrags (Art. 115 BStP)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG. Der Beschwerdeführer ist Partei im Verfahren und durch die Verfügung des URA im rechtlichen Sinne insofern beschwert, als er ein konkretes Interesse an der abgelehnten Zeugeneinvernahme dartut (Art. 214 Abs. 2 BStP). Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 217 BStP). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Beamte der BKP D._____ mit dem Mitangeschuldigten B._____ zwischen dessen Einreise und der Konfrontationseinvernahme vom 25. August 2004 über dessen frühere Aussage in Bosnien/Herzegowina gesprochen habe. Darüber hinaus habe D._____ den früheren Logisgeber von B._____, E._____, angerufen und ihm gesagt, B._____ werde gleich aussagen wie in Bosnien/Herzegowina. In Anbetracht des Umstandes, dass B._____ den Beschwerdeführer und C._____ bezüglich des Sprengstoffanschlags in Horw/LU ganz erheblich belaste, und weil der Untersuchungsrichter eine direkte Frage dazu nicht zugelassen habe (Protokoll Konfrontationseinvernahme vom 25. August 2004, S. 44), müssten die Umstände dieser Gespräche von D._____ geklärt werden.

Die Vorinstanz hat den Antrag abgelehnt mit der Begründung, D._____ und E._____ könnten den rechtserheblichen Sachverhalt im Zusammenhang mit den beiden Sprengstoffanschlägen in Littau und Horw nicht weiter erhellen. Selbst wenn das Telefongespräch stattgefunden haben sollte, wäre darin bloss eine Bestätigung dessen zu erblicken, was effektiv geschehen sei, und zwar dass B._____ seine früheren Aussagen bestätigt habe (BK act. 1.1 E. 4, 5).

E. 3

Das Recht des Beschuldigten auf Beweisanträge lässt sich einerseits auf den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK („[...] und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken“) zurückführen, ergibt sich andererseits aber auch aus Art. 102

BStP für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, aus Art. 115 und 119 BStP für die Voruntersuchung und aus Art. 137 und 157 BStP für die Hauptverhandlung. Das Recht, Entlastungszeugen zu laden und zu befragen, ist indessen relativer Natur. Der Richter hat insoweit nur solche Beweisbegehren, Zeugenladungen sowie Fragen zu berücksichtigen und zuzulassen, die nach seiner Würdigung rechts- und entscheidenderheblich sind (BGE 129 I 151, 154; 125 I 127, 135 f.). Die Behörde hat formgerecht gestellte und erhebliche Anträge rechtzeitig zu berücksichtigen (HAUSER/ SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. A., Basel 2002, S. 235 N 7, mit Verweis auf die bundesgerichtliche Praxis).

E. 3.1

Der verfassungs- und konventionsgeschützte Anspruch ist grundsätzlich gewährleistet, wenn erhebliche Anträge berücksichtigt und die entsprechenden Beweise einmal im Strafverfahren abgenommen werden (a fortiori aus BGE 125 I 127, 136 E. 6c). Verfassung und EMRK schreiben nicht vor, in welchem Verfahrensstadium dies zu erfolgen hat. Da die BStP diese Möglichkeit in allen drei Verfahrensphasen vorsieht, verletzt die Ablehnung des Gesuchs jedenfalls weder Art. 29 Abs. 1 BV noch Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK, zumal nicht dargetan wird und auch nicht nahe liegend erscheint, dass eine Abnahme dieser Beweisanträge in der Hauptverhandlung nicht mehr möglich sein sollte. Beide Zeugen haben Wohnsitz in der Schweiz.

E. 3.2

Damit ist zu prüfen, ob die Vorinstanz aufgrund der Vorschriften der BStP über die Voruntersuchung zur Abnahme der beantragten Beweise verpflichtet gewesen wäre. Gemäss Art. 115 BStP kann u. a. der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter Untersuchungshandlungen beantragen (Abs. 1). Der Untersuchungsrichter entscheidet über die Anträge der Parteien (Abs. 2). Eine weitere Regelung findet sich in Art. 119 BStP für die Phase des Abschlusses der Voruntersuchung. Erachtet der Untersuchungsrichter, der Zweck der Voruntersuchung sei erreicht, so bestimmt er gemäss Art. 119 BStP den Parteien eine Frist, in der sie eine Ergänzung der Akten beantragen können. Er entscheidet über die Anträge.

Massgeblich für die Beurteilung der Ablehnung des Beweisantrags im vorliegenden Fall ist Art. 115 BStP. Die Tragweite dieser Bestimmung (wie auch des Art. 119 BStP) beurteilt sich einerseits aus der Konzeption des Bundesstrafprozesses heraus, welches die unmittelbare Erhebung der Beweise an der Hauptverhandlung (Unmittelbarkeitsprinzip) kennt, andererseits im Verhältnis zu Art. 113 BStP.

Zwar berücksichtigt neu gemäss Art. 169 Abs. 2 BStP (in Kraft seit dem 1. April 2004) die Strafkammer des Bundesstrafgerichts bei der Beweis-

- 5 -

würdigung auch die während des Vorverfahrens gemachten Feststellungen. Dennoch gelten weiterhin die Bestimmungen der BStP über die direkte Beweisabnahme. Entsprechend können die Parteien nach Art. 157 Abs. 2 BStP bis zum Schluss des Beweisverfahrens neue Beweismassnahmen beantragen. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer seine Anträge auf Einvernahme als Zeugen (oder Auskunftspersonen) von D._____ und E._____ im Rahmen der Vorbereitung (Art. 137 Abs. 1 BStP) und der Durchführung der Hauptverhandlung (Art. 138 Abs. 2, 157 BStP) erneut stellen kann. Ein

nicht wieder gutzumachender Nachteil entsteht dem Beschwerdeführer aus der Ablehnung dieses Beweisantrags durch den Untersuchungsrichter somit nicht.

Nach Art. 113 BStP stellt der Untersuchungsrichter den Sachverhalt soweit fest, dass der Bundesanwalt entscheiden kann, ob Anklage zu erheben oder ob die Untersuchung einzustellen ist. Er sammelt die Beweismittel für die Hauptverhandlung. Zu weitergehenden Beweiserhebungen ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, denn aufgrund des den Bundesstrafprozess bestimmenden, weitgehenden Unmittelbarkeitsprinzips besteht jede Möglichkeit der Beweisabnahme in der Hauptverhandlung. Anders als in Prozessordnungen mit vom Gesetz her eingeschränkter Unmittelbarkeit oder beschränkter Mündlichkeit und Mittelbarkeit, kann auch nicht gesagt werden, die Überprüfung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen habe notwendigerweise in der Untersuchung zu erfolgen. Dem Untersuchungsrichter steht deshalb bei seiner Entscheidung über Beweiserhebungen ein besonders weites Ermessen zu. Der vorliegend abgelehnte Beweisantrag beschlägt das Beweisthema (Beteiligung von C._____ und A._____ am Sprengstoffanschlag von Horw) insofern indirekt, als die Glaubhaftigkeit der Aussagen des B._____ dadurch in Frage gestellt werden könnte. Auch wenn es deshalb sinnvoll gewesen wäre, dem Beweisantrag stattzugeben, kann die Frage der Glaubwürdigkeit von B._____ und der Glaubhaftigkeit seiner Belastung doch ohne weiteres in der Hauptverhandlung geklärt werden, und es kann zu diesem Zweck die beantragte Einvernahme vor Gericht erfolgen. Für den Entscheid über Anklage oder Einstellung sind diese Zeugeneinvernahmen in Anbetracht des für den Entscheid über die Anklageerhebung anwendbaren Grundsatzes „in dubio pro duriore“ (PIQUEREZ, Procédure pénale Suisse, Zürich 2000, S. 648 N 2969) jedenfalls nicht ausschlaggebend. Der Ermessensentscheid der Vorinstanz ist deshalb nicht zu beanstanden.

Im Sinne einer Schlussbemerkung sei festgestellt, dass D._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 25. August 2004 anwesend war. Das Einverständnis der Parteien und des Untersuchungsrichters vorausge-

- 6 -

setzt, hätte er umgehend kurz befragt werden können. Wenngleich diese Befragung nicht auf die direkte Erhellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zielte, wäre die Zulassung der Frage dienlich gewesen. Ein Beschuldiger, der von einem Dritten davon erfährt, ein Ermittlungsbeamter habe sich mit einem ihn belastenden Mitbeschuldigten über dessen Aussageverhalten unterhalten, hat ein legitimes Interesse daran, dass die Umstände jener Unterhaltung geklärt werden. Der Beschwerdeführer hätte damit auf den Antrag, auch E._____ als Zeugen einzuvernehmen, in der Folge unter Umständen verzichten können, was letztlich der Prozessökonomie zugute gekommen wäre.

E. 3.3

Gestützt auf obige Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Gemäss Art. 245 BStP gelten für Kosten und Entschädigung vor Bundesstrafgericht die ordentlichen Kostenbestimmungen gemäss Art. 146 – 161 OG. Gemäss Art. 156 Abs. 1 OG hat grundsätzlich die Kosten zu tragen, wer vor Gericht unterliegt. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 800.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]) und dem unterliegenden

Beschwerdeführer unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvor- schusses auferlegt.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.